



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadt Kyritz  
Amt für Stadtentwicklung und Bauen  
Marktplatz 1  
16866 Kyritz

DEZERNAT I: Bauen, Ordnung, Umwelt  
TEAM: Kreisentwicklung und Mobilität  
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin  
BEARBEITER: Herr Buss  
ZIMMER: 117  
E-MAIL\*: sebastian.buss@opr.de  
TELEFON: 03391 688 6006  
TELEFAX: 03391 688 6071

**AKTENZEICHEN: 00918/2025/KYR/09**

DATUM: 15.08.2025

---

## Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz (Bearb.stand 12.05.2025)

### hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Frank Gemmel vom 23.06.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des

- Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 13.08.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 07.08.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 23.07.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 07.07.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 04.07.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 30.06.2025 sowie des
- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 25.06.2025

vor.

Aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde geht hervor, dass gegen den vorliegenden Planstand keine Einwände bestehen.

Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

**Hausadresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag: 8:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme eingereicht.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bebauungsplanung (BP) ggw. nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gerecht wird. Daher wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die wirksame Flächennutzungsplanung der Stadt Kyritz (Darstellung als Fläche für Landwirtschaft im BP-Geltungsbereich) entspr. als sonst. Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik im Rahmen der 11. FNP-Änderung angepasst. Hierzu wird angemerkt, dass sofern die vg. FNP-Änderung nicht weiter verfolgt werden sollte bzw. die vorliegende BP noch vor Wirksamwerden dieser in Kraft treten soll, sich für den BP eine Genehmigungspflicht n. § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde ergibt.

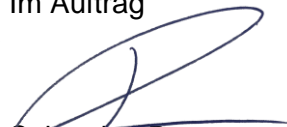
Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An [bauamt@kyritz.de](mailto:bauamt@kyritz.de); Cc [frank.gemmel@opr.de](mailto:frank.gemmel@opr.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sebastian Buss  
SB BLP/KE

**Anlage**

6 Fachstellungennahmen

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Herr Buss

<b>Amt:</b>	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
<b>Bearbeiter:</b>	Herr Karl
<b>Telefon:</b>	3922
<b>Aktenzeichen:</b>	00918/2025/KYR/09
<b>Ort, Datum</b>	Neuruppin, 13.08.2025

## Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans "Solarpark Kyritz Süd" der Stadt Kyritz (Bearb.stand 12.05.2025)

hier: Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Buss,

durch den vorgesehenen Standort des Vorentwurfs des Bebauungsplans "Solarpark Kyritz Süd" der Stadt Kyritz wird landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 29,85 ha überplant und der Nutzung entzogen.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial auf der benannten Fläche beträgt überwiegend 30-50 Bodenpunkte. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268090196 und DEBBLI0268090180. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.

Es bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Karl  
Sachbearbeiter

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

**Dezernat:** Bauen, Ordnung, Umwelt

**SG:** Technische Bauaufsicht

**Bearbeiter/in:** Frau Rudolph

**Telefon:** 03391 6886094

**Aktenzeichen:** 13057/2025/KYR/10

**Ort, Datum:** Neuruppin, 06.08.2025

---

## Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

**Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz (Stand: 12.05.2025)

**Tenor:** Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen vom Grundsatz her keine Bedenken.

Die Begründung (hier: Punkt 4.4. Erschließung und Punkt 4.6. Brandschutzkonzept) wird wie folgt ergänzt:

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein objektbezogenes Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis zu erstellen und alle notwendigen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind darzustellen.

(u.a. Flächen für die Feuerwehr, wie Feuerwehrezufahrten zur äußeren und inneren Erschließung/Feuerwehrumfahrt, gewaltfreie Feuerwehrezugänge zum Baufeld, Nachweis einer ausreichenden und frostsicheren Löschwasserversorgung, sonstige organisatorische und technische Maßnahmen des Brandschutzes).

Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Rudolph  
SB vorbeugender Brandschutz

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn  
Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

<b>Amt:</b>	<b>Bau- und Umweltamt</b>
<b>SG:</b>	Abfall, Boden und Wasser
<b>Behörde:</b>	untere Wasserbehörde
<b>Bearbeiter/in:</b>	Herr Lungfiel
<b>Telefon:</b>	03391 688-6703
<b>Aktenzeichen</b>	35553/2025/KYR/30
<b>Ort, Datum:</b>	Neuruppin, 23.07.2025

**Hauptaktenzeichen:** 00918-2025/KYR/09

**Eingangsdatum:** 23.06.2025

**Antragsteller:** Landschafts- und Freiraumplanung  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel  
Babitzer Straße 36  
16909 Wittstock/Dosse

**Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz (Stand: 12.05.2025)

**Grundstück:** Kyritz, Kyritz, ~

**Gemarkung(en):** Kyritz  
**Flur(e):** 20  
**Flurstück(e):** 7

**Schutzgebiet(e):** Kein Trinkwasserschutzgebiet, Grundwasserflurabstand 1-15 m; Schutzpotential Grundwasser ungünstig, Oberflächengewässer im Plangebiet (Graben 3-8-6-1)

Sehr geehrter Herr Buss,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen den hier vorgelegten Vorentwurf grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.

## Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

1. Unmittelbar im Projektgebiet befindet sich der Graben 3-8-6-1. Bei baulichen Anlagen ist der Mindestabstand zum Gewässer gemäß § 38 WHG und § 77a BbgWG (Gewässerrandstreifen) zu beachten. Bei baulichen Maßnahmen ist vorab die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbands Dosse-Jäglitz einzuholen.
2. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
3. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, oder sollen Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.  
Unterlagen für die Wasserhaltungsmaßnahme: Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung,

Formloser Antrag mit folgenden Angaben/Unterlagen für das Einbringen von Stoffen:  
Baugutachten mit Angaben HGW,  
Anzahl, Tiefe und Durchmesser der eingebauten Bauteile,  
Schnitt mit baugrundbezogenem Eintrag,

Einbaumaterial mit Zertifikat,  
Herstellungskosten.

4. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
7. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lungfiel  
Sachbearbeiter

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn  
Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**Sachgebiet:** Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz  
**Bearbeiter/in:** Herr Zippel  
**Telefon:** 03391 688-6055  
**Aktenzeichen:** 8353 - 2025  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 07.07.2025

---

**Antragsteller:** Landschafts- und Freiraumplanung  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel  
Babitzer Straße 36  
16909 Wittstock/Dosse

**Vorhaben:** Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz  
(Stand: 12.05.2025)  
Haupt-Az.: 00918-2025, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz

**Grundstück:** Kyritz, Kyritz, ~

**Gemarkung(en):** Kyritz      **Flur(e):** 20      **Flurstück(e):** 7, 8, 9, 17, 18, 19, 20, 21, 51, 52

---

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Denkmalschutzes, hier: Bodendenkmalschutz sind bei dem Vorhaben berührt.

Im unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes liegen

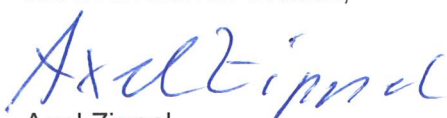
östlich Kyritz Fundplatz 62 (Grabensystem der Urgeschichte)  
nördlich Kyritz Fundplatz 16 (Lesefunde der Urgeschichte)  
südlich Leddin Fundplatz 3 (Neolithikum)

Mit dem Aufdecken weitere Fundplätze muss bei dieser Maßnahme gerechnet werden.

Näheres regelt das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren.

Für Rücksprache stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Axel Zippel  
SB Denkmalschutz

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn  
Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** Abfall, Boden und Wasser  
**Behörde:** untere Bodenschutzbehörde  
**Bearbeiter/in:** Frau Kühne-Mörtz  
**Telefon:** 03391 688-6711  
**Aktenzeichen** 30201/2025/KYR/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 30.06.2025

---

**Hauptaktenzeichen:** 00918-2025/KYR/09      **Eingangsdatum:** 23.06.2025  
**Antragsteller:** Landschafts- und Freiraumplanung  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel  
Babitzer Straße 36  
16909 Wittstock/Dosse  
**Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz (Stand: 12.05.2025)  
**Grundstück:** Kyritz, Kyritz, ~

<b>Gemarkung(en):</b>	<b>Flur(e):</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Kyritz	20	7
Kyritz	20	8
Kyritz	20	9
Kyritz	20	17
Kyritz	20	18
Kyritz	20	19
Kyritz	20	20
Kyritz	20	21

---

Sehr geehrter Herr Buss,

1. Tenor der Entscheidung:

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem geplanten Vorhaben „Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz“ der Stadt Kyritz“ bei Beachtung nachstehender Auflagen und Hinweise zu.

2. Nebenbestimmungen (Auflagen):

2.1 Der Bauherr hat für die fachgerechte Umsetzung inklusive Dokumentation der nachfolgenden Punkte 2.2 und 2.5 bis 2.7 eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

Die Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 der BBodSchV. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist der schonende und fachgerechte Umgang mit dem anstehenden Ober- und Unterboden zu gewährleisten. Die geplanten Maßnahmen überschreiten den Schwellenwert von 3000 m<sup>2</sup> beanspruchter durchwurzelbarer Bodenschicht.

2.2 Die natürlichen Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.

Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 6 Abs. 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

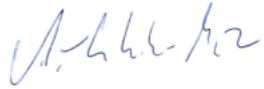
- 2.3 Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- 2.4 Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig.
- 2.5 Beim Bodenaushub sind Oberboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden.  
Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.
- 2.6 Nicht vom Standort stammendes Bodenmaterial, welches zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeprofilierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung vom 01.08.2023, Anlage 1, Tabelle 3 für die Hauptbodenart Sand einhalten. Der beabsichtigte Einbau ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, angepasst an die Mächtigkeit der natürlichen Bodenhorizontfolge, herzustellen.  
Diese Anforderungen gelten gemäß § 6 Abs. 10 und § 7 Abs. 1 und 2 BBodSchV.
- 2.7 Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel. 03391 688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
- 2.8 Zum Rückbau:
  - Nach Einstellung des Anlagenbetriebes sind die Anlagen, versiegelte Flächen, Zuwegungen, Kabeltrassen, Arbeits- und Stellflächen vollständig zurückzubauen.  
Verunreinigungen und standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen.
  - Die Auflagen 2.1., 2.2 und 2.5 bis 2.7 gelten auch für den Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

### 3. Hinweise:

Im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) für die Flurstücke der Baumaßnahme registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kühne-Mörtz', is written in a cursive style.

Kühne-Mörtz  
Sachbearbeiterin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn  
Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** Abfall, Boden und Wasser  
**Behörde:** untere Abfallwirtschaftsbehörde  
**Bearbeiter/in:** Frau Behrens  
**Telefon:** 03391 688-6760  
**Aktenzeichen** 25218/2025/KYR/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 25.06.2025

**Hauptaktenzeichen:** 00918-2025/KYR/09

**Eingangsdatum:** 23.06.2025

**Antragsteller:** Landschafts- und Freiraumplanung  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel  
Babitzer Straße 36  
16909 Wittstock/Dosse

**Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz (Stand: 12.05.2025)

**Grundstück:** Kyritz, Kyritz, ~

<b>Gemarkung(en):</b>	<b>Flur(e):</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Kyritz	20	7
Kyritz	20	8
Kyritz	20	9
Kyritz	20	17
Kyritz	20	18
Kyritz	20	19
Kyritz	20	20
Kyritz	20	21

Sehr geehrter Herr Buss,

die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises OPR stimmt dem Planvorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Behrens  
Sachbearbeiterin